

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2021/4 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2021/4] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2021/4] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

Association Burestop 55 u.a. gg. Frankreich – 56176/18 und fünf weitere Bsw.

Urteil vom 1.7.2021, Kammer V

Sachverhalt

Bei den Bf. handelt es sich um sechs französische Umweltschutzorganisationen, nämlich Burestop 55 – Bündnis der Einwohner des Départements Meuse gegen die unterirdische Lagerung von radioaktiven Abfällen, ASODEDRA (Verein zur Sensibilisierung der Ansichten über die Gefahren der unterirdischen Lagerung von radioaktiven Abfällen), MIRABEL-LNE (interassoziative Bewegung für die Umweltbedürfnisse in Lothringen – Natur und Umwelt in Lothringen), den Verband »Netzwerk zum Ausstieg aus der Atomenergie«, den Verein »Die wachsenden Einwohner des Kantons Gondrecourt« und CEDRA 52 (Bündnis gegen die unterirdische Lagerung von radioaktiven Abfällen in Haute-Marne 52). Sie alle leisteten Widerstand gegen das Atommüllbeseitigungsprojekt der Regierung namens *Cigéo*¹, für wel-

ches eine öffentliche Einrichtung, nämlich die Nationale Agentur für die Entsorgung radioaktiven Abfalls (im Folgenden: NAERA) die Verantwortung innehatte.

1. Das Projekt *Cigéo* und der Widerstand dagegen

Aufgrund eines Berichts eines Geophysikers vom Dezember 2002, wonach sich oberhalb der geplanten Endlagerungsstätte nicht unbeträchtliche geothermische Ressourcen befinden würden, stellten die Bf. Organisationen mehrere Anträge an die NAERA auf Vornahme von Probebohrungen. Letztere kam diesem Ersuchen nach. In einem Endbericht vom 21.7.2009 wies sie darauf hin, dass die Bohrungen nur ein schwaches Vorkommen von geothermischen Quellen enthüllt hätten und somit kein Problem iSd. Annex zum »Leitfaden für die Aufrechterhaltung der Sicherheit betreffend die Endlagerung von radioaktiven Abfällen in unterirdischen Gesteinsschichten« bestehe, wonach sich in der Nähe der Endlagerungsstätte keine reichhaltigen geothermischen Ressourcen von bedeutendem Interesse befinden dürften. Mit Schreiben vom 17.12.2012 wandten sich die Bf. Organisationen an die NAERA und ver-

¹ *Centre industriel de stockage géologique* (Industrielles Zentrum für die unterirdische Lagerung [von Atommüll]). 2006 hatte sich das französische Parlament für die Lagerung von radioaktiven Abfällen in tiefegelegenen Gesteinsschichten ausgesprochen. 2010 wurde ein Gebiet etwa 30 km von der Gemeinde Bure entfernt als Standort für die geplante unterirdische Deponie ausgewiesen. Die dortige Anlage wurde *Cigéo* getauft.

langten von ihr einzuräumen, dass sie mit ihrer Stellungnahme hinsichtlich des geothermischen Potentials irrige und unrichtige wissenschaftliche und technologische Informationen verbreitet habe. Letztere gab zur Antwort, dass ihre Einschätzung auf zuverlässigen Daten beruht habe.

2. Die von den Bf. angestrebte Schadenersatzklage

Am 14.5.2013 erhoben die bf. Organisationen beim *Tribunal de grande instance* von Nanterre Schadenersatzklage gegen die NAERA wegen Vernachlässigung ihrer Pflicht gemäß Art. L 542-12 Z. 7 des Umweltgesetzbuchs, die Öffentlichkeit mit (korrekten) Informationen über den Umgang mit radioaktiven Abfällen zu versorgen. Sie warfen ihr unter anderem vor, über das Risiko, dass radioaktives Material die geothermischen Quellen verunreinigen könnte, und hinsichtlich deren tatsächlicher Größe irrige Angaben gemacht zu haben, die auf einer voreingenommenen Beurteilung der verfügbaren Daten beruht hätten. Am 16.3.2015 wies das *Tribunal de grande instance* das Begehren mit der Begründung als unzulässig ab, lediglich die öffentlichen Stellen als Auftraggeber oder Adressaten des Endberichts wären berechtigt gewesen, die NAERA wegen Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Verantwortung zu ziehen.

Das von den bf. Organisationen angerufene Gericht zweiter Instanz von Versailles erklärte die Klage von MIRABEL-LNE ebenfalls für unzulässig, hob das erstgerichtliche Urteil aber hinsichtlich der restlichen Unzulässigkeitsklärungen auf und entschied selbst in der Sache. Zur Zulässigkeit führte es aus, mit Ausnahme des Vereins MIRABEL-LNE, der eher allgemein den Schutz der Umwelt verfolge, sei statutenmäßiges Ziel der übrigen Organisationen die Bekämpfung der mit der Atomindustrie einhergehenden Gefahren für die Gesundheit und Umwelt sowie die Information der Öffentlichkeit über die Gefahren der unterirdischen Lagerung von radioaktiven Abfällen. Somit komme diesen Aktivlegitimation zur Anrufung der Gerichte »im kollektiven Interesse« zu. In der Sache sei zu sagen, dass die NAERA gerichtlich nur dann zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn ihr nachweislich – im Sinne eines kausalen Zusammenhangs – schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden könne, wodurch den Klägern ein Nachteil entstanden sei. Der NAERA könne in dieser Hinsicht jedoch kein Versäumnis vorgeworfen werden, hätten doch die behaupteten Ungenauigkeiten im Endbericht nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden können und reiche eine unterschiedliche Einschätzung von technischen Fragen bzw. der zukünftigen Ausbeutung der gegenständlichen geothermischen Quellen für sich nicht aus, um bei der NAERA Inkompetenz, Nachlässigkeiten oder eine vorgefasste Meinung feststellen zu können. Die Schadenersatzkla-

ge sei daher wegen Fehlens eines von den bf. Organisationen erlittenen Schadens abzuweisen.

Ein dagegen erhobenes Rechtsmittel an den *Cour de cassation* blieb erfolglos.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügten Verletzungen von Art. 6 Abs. 1 EMRK (hier: *Recht auf Zugang zu einem Gericht*), Art. 10 EMRK (hier: *Recht auf Information*) und von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz*).

I. Verbindung der Beschwerden

(48) [...] Der GH hält es für angebracht, die Beschwerden in einem einzigen Urteil gemeinsam zu untersuchen (einstimmig).

II. Zur vom Verein MIRABEL-LNE gerügten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 und Art. 13 EMRK

(49) Der Verein MIRABEL-LNE behauptet eine Verletzung seines Rechts auf Zugang zu einem Gericht bzw. auf einen wirksamen Rechtsbehelf aufgrund der Zurückweisung seiner Schadenersatzklage wegen fehlender Prozesslegitimation [...].

1. Zur Zulässigkeit

(50) Die Regierung stellt die Zulässigkeit dieses Beschwerdepunkts nicht in Frage. [...]

(51) Der GH hält es dennoch für notwendig, diese [...] Frage [nämlich die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK auf die von den bf. Organisationen erhobene Schadenersatzklage] aus Eigenem zu prüfen. [...]

(53) In der Beschwerdesache *Nationales Informations- und Widerstandsbündnis gegen die Fabrik Melox – Bündnis Stop Melox und Mox/F* [...] ging es um eine Umweltschutzorganisation, welche eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK im Rahmen eines Verfahrens betreffend die von ihr beantragte Annullierung eines Dekrets, mit dem die Vergrößerung eines Atomkraftwerks genehmigt wurde, geltend gemacht hatte. Vor Gericht brachte sie im Wesentlichen vor, das Projekt wäre weder einer öffentlichen Begutachtung unterzogen worden noch habe man – in Missachtung innerstaatlicher bzw. unionsrechtlicher Vorschriften – [...] die Öffentlichkeit darüber informiert.

(54) [**Im genannten Urteil**] stellte der GH im Zuge der Prüfung der Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK unter seinem zivilrechtlichen Aspekt fest, dass die bf. Vereinigung in erster Linie das Allgemeininteresse zu verteidigen suchte und sich folglich ihre »Streitigkeit«, aus diesem Blickwinkel gesehen, nicht auf einen zivilrechtlichen Anspruch bezog, den sie geltend machen

konnte. Eine strenge Lesart des Art. 6 Abs. 1 EMRK hätte den GH daher zu der Schlussfolgerung veranlassen müssen, dass diese Konventionsbestimmung auf das gegenständliche Verfahren nicht anwendbar sei. Ein derartiger Ansatz stünde jedoch nicht im Einklang mit der Realität der heutigen Zivilgesellschaft, in der [nichtstaatliche] Vereinigungen eine wichtige Rolle [...] insbesondere im Bereich des Umweltschutzes spielten. Die oben angeführten Kriterien für Fälle, in denen sich eine Organisation über eine Missachtung der Garantien des Art. 6 Abs. 1 EMRK beklage, müssten daher mit einer gewissen Flexibilität angewendet werden. Im vorliegenden Fall stehe im Mittelpunkt der Forderungen der bf. Organisation die Frage des Rechts der Öffentlichkeit auf Information und Beteiligung am Entscheidungsprozess, was die Genehmigung von Aktivitäten angehe, die eine Gefahr für die Gesundheit bzw. die Umwelt darstellen könnten. Die NGOs als Akteure der Zivilgesellschaft seien zweifellos Teil dieser »Öffentlichkeit« iSd. (von Frankreich ratifizierten) **Aarhus-Konvention**², werde doch mit diesem Begriff »eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen und, in Übereinstimmung mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder der innerstaatlichen Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen bezeichnet« (Art. 2 Abs. 4 Aarhus-Konvention).

(55) Der GH folgerte daraus, dass – wenn Gegenstand des strittigen Verfahrens im Wesentlichen die Verteidigung des Allgemeininteresses gewesen sei – die von der bf. Organisation vorgebrachte »Streitigkeit« eine ausreichende Verbindung zu einem »Recht« hatte, welches sie als juristische Person geltend machen konnte, sodass Art. 6 Abs. 1 EMRK von ihm nicht automatisch für nicht anwendbar erachtet werden konnte.

(56) Mit Blick auf den Wortlaut der Vorschriften des innerstaatlichen Rechts sowie des Unionsrechts bezüglich des »Rechts« auf Information und auf eine Beteiligung in Umweltangelegenheiten und angesichts der von den nationalen Gerichten vorgebrachten Begründung, mit der sie das Vorbringen der bf. Organisation hinsichtlich der Missachtung dieser Vorschriften verwarfen, konnte nach Ansicht des GH »zumindest in vertretbarer Weise« davon ausgegangen werden, dass dieses »Recht« in der innerstaatlichen Rechtsordnung anerkannt und »die Streitigkeit real und ernsthaft« war. Ferner bestand kein Zweifel, dass das strittige Verfahren für dieses »Recht« direkt entscheidend war und dass sein »zivilrechtlicher« Charakter sich im Wesentlichen aus der Tatsache ableiten ließ, dass es sich hierbei um ein Recht handelte, dessen Achtung »jedermann«, der daran ein Interesse *ad personam* hatte, vor den nationalen Gerichten einklagen konnte. Der GH

kam daher zu dem Schluss, dass Art. 6 Abs. 1 EMRK auf das in Frage stehende Verfahren anwendbar war.

(57) Im **vorliegenden Fall** hatte die von den bf. Organisationen bei den nationalen Gerichten angestregte Klage die Zuerkennung einer Entschädigung für Nachteile zum Gegenstand, die ihnen aus der als lücken- bzw. fehlerhaft erachteten Erfüllung der Informationspflicht gegenüber der Öffentlichkeit erwachsen waren, welche der NAERA gemäß Art. L 542-12 Z. 7 des Umweltgesetzbuchs übertragen worden war. Ähnlich wie im Fall *Nationales Informations- und Widerstandsbündnis gegen die Fabrik Melox – Bündnis Stop Melox und Mox/F* stand im Mittelpunkt ihrer Forderungen die Frage des Rechts auf Information und Beteiligung am Entscheidungsprozess in Umweltangelegenheiten. Daraus folgt, dass die bf. Organisationen aufgrund der Tatsache, dass die von ihnen angestregte Klage nachweislich die Verteidigung des allgemeinen Interesses zum Ziel hatte, ebenfalls einen »Anspruch zivilrechtlicher Natur« geltend machten, der im nationalen Recht anerkannt war und zu dessen Geltendmachung sie folglich berechtigt waren.

(59) Was die Ernsthaftigkeit der »Streitigkeit« angeht, lässt sich diese im vorliegenden Fall aus dem Kern des Vorbringens der bf. Organisationen betreffend die behauptete Missachtung letztgenannten Rechts [...] und aus den Beweggründen herleiten, aus denen dieses von den nationalen Gerichten verworfen wurde. Schließlich hegt der GH auch keine Zweifel, dass das von den bf. Organisationen angestregte Verfahren [...] direkt entscheidend für das Recht auf Information und auf Beteiligung am Entscheidungsprozess in Umweltangelegenheiten war.

(60) Der GH kommt daher zur selben Schlussfolgerung wie im eingangs zitierten Fall [...], was die Anwendbarkeit von Art. 6 Abs. 1 EMRK betrifft. [Diese Bestimmung ist daher auf den vorliegenden Fall **anwendbar**.]

(61) Da die vorliegende Beschwerde weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen Grund [...] unzulässig ist, muss sie für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(64) Der GH erinnert daran, dass [...] Art. 6 Abs. 1 EMRK eine *lex specialis* gegenüber Art. 13 EMRK darstellt [...]. Es ist daher angebracht, den vorliegenden Beschwerdepunkt einzig und allein unter Art. 6 Abs. 1 EMRK zu prüfen.

(65) [...] Die Entscheidung der nationalen Gerichte, die Klage des Vereins MIRABEL-LNE wegen fehlender Prozesslegitimation für unzulässig zu erklären, wirft Fragen hinsichtlich des von Art. 6 Abs. 1 EMRK garantierten *Rechts auf Zugang zu einem Gericht* auf.

(68) Zur Rechtfertigung der Unzulässigkeitsklärung der vom Bf. eingebrachten Klage verwies die Regierung auf die Voraussetzungen für den Zugang von Organisationen zu den Gerichten für den Fall, dass sie es sich

2 Übereinkommen von Aarhus vom 25.6.1998 über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten, StF. BGBl. III 88/2005.

zum Ziel gesetzt haben, kollektive Interessen zu verteidigen. In dieser Hinsicht fuße die Grundvoraussetzung [für eine Prozesslegitimation], deren Erfüllung vom Versailler Gericht zweiter Instanz geprüft wurde, auf dem Zusammenspiel zwischen dem statutenmäßigen Ziel der antragstellenden Vereinigung und den kollektiven Interessen, die sie vor Gericht zu verteidigen suche. Diese Einschränkung habe zum Ziel, eine Überlastung der Gerichte und eventuelle Missbräuche durch solche Organisationen etwa im Wege der Nutzung des Rechts auf Zugang zur Justiz aus profitorientierten Gründen zu verhindern.

(69) Der GH möchte die Berechtigung derartiger Ziele nicht in Abrede stellen.

(70) Er möchte jedoch in Erinnerung rufen, dass die Klage, welche die bf. Vereinigung vor den Gerichten erhob, die Klärung einer Streitigkeit betreffend einen **zivilrechtlichen Anspruch** iSv. Art. 6 Abs. 1 EMRK (nämlich das Recht auf Information und auf Beteiligung in Umweltangelegenheiten) zum Gegenstand hatte, über den sie selbst verfügte. Diese Klage war folglich auch auf die Verteidigung der Eigeninteressen des Vereins MIRABEL-LNE ausgerichtet. Nun hat sich aber die Regierung ausschließlich auf die Verteidigung kollektiver Interessen durch Organisationen gestützt, ohne auch nur einen Nachweis dahingehend zu erbringen, dass die Weigerung zu prüfen, ob eine Streitigkeit bezüglich eines solchen Rechts vorliege, unter den Umständen des vorliegenden Falles ein legitimes Ziel verfolgte und gegenüber diesem Ziel verhältnismäßig war.

(71) Der GH möchte dazu **erstens** anmerken, dass das Versailler Gericht zweiter Instanz außer Acht gelassen hat, dass es sich bei der bf. Vereinigung laut Art. L 141-1 des Umweltgesetzbuchs um einen akkreditierten Verein handelte, worauf diese auch auf der ersten Seite ihrer Rechtsmittelschrift klar hingewiesen hat. Wie auch die Regierung anerkennt, hätte ihr eine solche Approbation grundsätzlich Beschwerdelegitimation verliehen. In der Tat geht aus Art. L 142-2 des Umweltgesetzbuchs idF. des Gesetzes vom 8.8.2016 hervor, dass solchermaßen akkreditierte Vereine »die Parteien im Zivilverfahren garantierten Rechte ausüben können, wenn es um Sachverhalte geht, die direkte oder indirekte nachteilige Auswirkungen auf kollektive Interessen haben, die sie zu verteidigen suchen, und die einen Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen zum Schutz der Natur und der Umwelt darstellen (...) oder wenn es um die Bekämpfung von Verschmutzung und anderen Umweltbeeinträchtigungen sowie die atomare Sicherheit und den Strahlenschutz geht [...]«. Der GH vermerkt weiters, dass das Gesetz Nr. 2006/739 vom 13.6.2006 ausdrücklich die Beschwerdelegitimation von laut Art. L 141-1 des Umweltgesetzbuchs akkreditierten Umweltschutzorganisationen für Streitigkeiten hinsichtlich von Sachverhalten anerkennt, die gegen jene Bestimmungen

verstoßen, welche »die atomare Sicherheit und den Strahlenschutz« zum Ziel haben. **Zweitens** ist festzuhalten, dass das Versailler Gericht zweiter Instanz die Zurückweisung der von der bf. Vereinigung eingebrachten Klage damit begründete, dass – im Gegensatz zu den anderen bf. Organisationen – deren statutenmäßiges Ziel weder der Kampf gegen die von der Atomindustrie verkörperten Gesundheits- und Umweltrisiken einschließlich deren Aktivitäten und Anlagen noch die Information der Öffentlichkeit über die Gefahren der unterirdischen Lagerung von radioaktiven Abfällen sei. Vielmehr seien ihre Statuten eher allgemein gehalten, wonach sie den Umweltschutz zum Ziel habe. Dieser Ansatz ist [nach Ansicht des GH] allerdings **verfehlt**, läuft er doch darauf hinaus, dass er eine Unterscheidung zwischen dem Schutz vor atomaren Risiken und dem Schutz der Umwelt macht, wo doch ersterer klarerweise integraler Bestandteil des zweiten ist. Zudem brachte die [restriktive] Auslegung der Statuten der bf. Vereinigung eine exzessive Einschränkung ihres gesellschaftlichen Handlungsspielraums mit sich, obwohl gerade [...] Art. 2 ihrer Statuten die Verhinderung von »technologischen Risiken« zum Ziel hatte.

(72) Die vom Versailler Gericht zweiter Instanz getroffene – vom *Cour de Cassation* aufrechterhaltene – Schlussfolgerung führte somit zu einer unverhältnismäßigen Einschränkung des Rechts auf Zugang zu einem Gericht und war daher in diesem Punkt offensichtlich unangemessen.

(73) Somit hat eine **Verletzung** von **Art. 6 Abs. 1 EMRK** im Hinblick auf den vom Verein MIRABEL-LNE eingebrachten Beschwerdepunkt stattgefunden (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 sowie von Art. 8, 10 und 13 EMRK

(74) Die bf. Organisationen rügen eine Verletzung ihres *Rechts auf ein faires Verfahren* aufgrund der Tatsache, dass die nationalen Gerichte ihr Begehren ohne Angabe rechtsgültiger Gründe [...] und ohne in der Sache zu entscheiden [...] abgewiesen hätten.

Sie behaupten ferner, dass ihr *Recht auf den Erhalt von Informationen* von den französischen Gerichten insofern seiner Substanz beraubt worden wäre, als diese es verabsäumt hätten, die gerügte Ungenauigkeit der von der NAERA übermittelten Informationen einer Prüfung zu unterziehen – aus eben diesem Grund hätten die Gerichte auch ihr *Recht auf Zugang zu einem Gericht* verletzt.

Gerügt wird eine weitere Verletzung des *Rechts auf den Erhalt von Informationen*, da die NAERA, welche nach nationalem Recht eine Informationspflicht treffe, ungenaue Informationen über die Risiken bzw. Gefahren für die Umwelt geliefert habe [...].

Zu guter Letzt wird von den bf. Organisationen eine Verletzung des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbe-

helf geltend gemacht, weil [...] sich der *Cour de cassation* geweigert habe, über von ihnen behauptete Verletzungen der EMRK und anderer Übereinkommen abzusprechen.

(75) Der GH stellt fest, dass die Vorbringen allesamt das Recht auf Information auf dem Gebiet der Umwelt Risiken und die Beachtung von prozessualen Garantien in diesem Zusammenhang betreffen. Als Herr über die rechtliche Einstufung der Tatsachen [...] hält er es für angemessener, die Vorbringen ausschließlich unter dem Blickwinkel des **Art. 10 EMRK** zu prüfen.

1. Zulässigkeit

a. Zur Anwendbarkeit von Art. 10 EMRK

(78) Der GH erinnert daran, dass er in seinem Urteil im Fall *Magyar Helsinki Bizottság/H* ausgesprochen hat [...], dass Art. 10 EMRK unter gewissen Umständen auch ein Recht auf den Erhalt von Informationen garantiert. [...] Ein solches **Recht** bzw. eine solche **Verpflichtung** kann demnach dann **entstehen**, wenn 1.) eine Offenlegung der fraglichen Information von einem **Gericht** rechtskräftig angeordnet wurde, oder 2.) unter Umständen, wo der **Zugang zur Information** für die Ausübung des **Rechts auf freie Meinungsäußerung**, insbesondere »die Freiheit auf den Erhalt und die Weitergabe von Informationen«, **maßgeblich** ist und wo die Verweigerung des Zugangs einen Eingriff in die Ausübung dieses Rechts darstellt (vgl. Rn. 156 des zitierten Urteils).

(79) Art. 10 EMRK begründet folglich kein allgemeines Recht auf Zugang zu im Besitz des Staates befindlichen Informationen, sondern garantiert nur unter gewissen Umständen und in einem gewissen Ausmaß ein Recht auf Zugang zu solchen Informationen und eine [damit einhergehende] Verpflichtung der nationalen Behörden, sie weiterzuleiten.

(81) Sicherlich legt das von Art. 10 EMRK garantierte Recht auf den Erhalt von Informationen den Staaten **keine positive Verpflichtung zur Sammlung und Weitergabe von Informationen von Amts wegen** auf [...]. Nichtsdestotrotz kann sich ein Staat aus Eigenem verpflichten, Informationen zu sammeln und weiterzugeben.

(82) Im vorliegenden Fall wird nun der NAERA, einer öffentlichen Einrichtung, vom innerstaatlichen Recht die Verpflichtung auferlegt, der Öffentlichkeit Informationen hinsichtlich des Umgangs mit radioaktiven Abfällen zu übermitteln. Wie auch der Begründung des Versailler Gerichts zweiter Instanz zu entnehmen ist, geht damit eine Verpflichtung einher, die Öffentlichkeit von Amts wegen über die Entwicklungen des Projekts *Cigéo* zu informieren – und zwar insbesondere hinsichtlich des geothermischen Potentials am Standort von Bure. Die NAERA hat diese Verpflichtung vor den nationalen Gerichten ebensowenig in Abrede gestellt wie die Regierung in ihrem Vorbringen vor dem EGMR.

(83) Angesichts dessen ist der GH der Ansicht, dass die Umstände des vorliegenden Falls in die zweite Kategorie der im oben genannten Urteil *Magyar Helsinki Bizottság/H* dargelegten Alternative fallen, derzufolge ein Recht auf Zugang zu von im Besitz einer öffentlichen Einrichtung stehenden Informationen und eine Verpflichtung des Staates sie weiterzuleiten im Hinblick auf Art. 10 EMRK dann erwachsen kann, wenn der Zugang zur betreffenden Information **entscheidend für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung**, insbesondere der Freiheit zum Erhalt und zur Weiterleitung von Informationen, ist und die Verweigerung eines solchen Zugangs einen Eingriff in die Ausübung dieses Rechts darstellen würde.

(84) Im genannten Urteil hat der GH die Ansicht vertreten (vgl. die Rn. 157-170), dass die Frage, ob und unter welchen Umständen die Verweigerung des Zugangs zu Informationen einen Eingriff in die Ausübung des Rechts des Bf. auf Ausübung seiner Meinungsäußerungsfreiheit darstellen würde, von Fall zu Fall im Lichte der besonderen Umstände des Einzelfalles und nach folgenden **Kriterien** zu beurteilen sei: **(1) Zweck und Ziel des Informationsbegehrens; (2) Charakter der begehrten Informationen; (3) Rolle des Bf. und schließlich (4) tatsächliche Verfügbarkeit der Informationen.**

(85) Der GH ist der Meinung, dass er [im gegenständlichen Fall] ebenso auf diese Kriterien Rückgriff nehmen sollte, resultierte doch der gerügte Eingriff nicht aus der Weigerung, Zugang zu einer Information zu gewähren, sondern aus von einer Behörde kraft ihrer gesetzlich auferlegten Informationsverpflichtung übermittelten Informationen, die angeblich unrichtig, ungenau und ungenügend waren. **Für den GH kommt eine Aushändigung unrichtiger, ungenauer und ungenügender Informationen einer Verweigerung der Übermittlung von Informationen gleich.**

(86) Was das **erste** der erwähnten vier **Kriterien** angeht, muss darüber entschieden werden, ob die strittigen Informationen tatsächlich für die Ausübung der Meinungsäußerungsfreiheit notwendig waren. Nun haben es sich die bf. Organisationen in Übereinstimmung mit ihren Zielen zum Wohle der Gesellschaft insbesondere zur Aufgabe gemacht, die Öffentlichkeit über Umwelts- und Gesundheitsrisiken zu informieren, welche das Projekt *Cigéo* mit sich bringen könnte. Die strittigen Informationen, welche diese Risiken relativ präzise beschrieben, standen somit direkt mit der Ausübung der Freiheit der bf. Organisationen auf Weiterleitung von Informationen in Verbindung.

(87) Beim **zweiten Kriterium**, dem Charakter der Information, muss der GH eine Prüfung dahingehend durchführen, ob die Informationen, die Daten oder einschlägigen Dokumente dem Kriterium des öffentlichen Interesses entsprachen. Im vorliegenden Fall fügte sich die strittige Information direkt in die Debatten rund um

die Gesundheits- und Umweltrisiken ein, die das Projekt *Cigéo* mit sich brachte, nämlich die Beförderung, die Handhabung und die unterirdische Lagerung von bedeutenden Mengen von hochaktiven und langlebigen radioaktiven Abfällen von besonderer Gefahr für die Gesundheit und die Umwelt am Standort von Bure. Nun kann aber kein Zweifel daran bestehen, dass ein derart geartetes Thema im öffentlichen Interesse stand.

(88) Was das **dritte Kriterium** angeht, wurde vom GH bereits [...] betont, dass wenn der oder dem Bf. eine Rolle als »Wachhund« zukommt, dem ein besonderes Gewicht beizumessen ist. Dies gilt folglich vor allem für NGOs, die sich in einer derartigen Position nicht nur dann befinden, wenn sie die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit auf Themen von öffentlichem Interesse lenken, sondern auch, wenn sie bei den Behörden zugunsten der Versorgung der Öffentlichkeit mit Informationen, die sich auf derartige Themen beziehen, vorstellig werden. Auf die bf. Organisationen trifft dieser Umstand im vorliegenden Fall umso mehr zu, als sie dem innerstaatlichen Recht zufolge aufgrund ihrer Aktivitäten im Bereich des Umweltschutzes von einer staatlichen Zulassung [in Umweltangelegenheiten aktiv zu werden] profitieren.

(89) Zum **vierten Kriterium** (tatsächliche Verfügbarkeit der strittigen Informationen) ist zu sagen, dass diese Voraussetzung im vorliegenden Fall *per definitionem* erfüllt ist.

(90) Aus den vorhergehenden Ausführungen ergibt sich, dass Art. 10 EMRK **anwendbar** und somit die diesbezügliche Unzulässigkeitseinrede der Regierung [...] zu verwerfen ist.

b. Zur Erschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs

(91) Laut der Regierung hätten die Bf. den innerstaatlichen Instanzenzug nicht ausgeschöpft, da sie ihr Vorbringen vor dem *Cour de cassation* nicht auf die EMRK gestützt hätten.

(94) Im vorliegenden Fall trifft zu, dass sich die bf. Organisationen in ihrer Kassationsbeschwerde nicht auf die EMRK berufen haben. Diese richtete sich allerdings gegen das Versäumnis der NAERA, ihrer gesetzlich festgelegten Informationsverpflichtung Genüge zu tun, und rügte eine Verletzung von Art. L 542-12 Z. 7 des Umweltgesetzbuchs. Sie prangerten zudem die ungenügende Prüfung durch das Rechtsmittelgericht an.

(95) Es scheint daher, dass die bf. Organisationen im Rahmen ihrer Kassationsbeschwerde die Frage der Achtung des Rechts auf Information auf dem Gebiet von Umweltrisiken, insbesondere was die damit einhergehenden verfahrensrechtlichen Garantien anbelangt, der Sache nach vorgebracht haben. Der GH möchte dazu noch anmerken, dass der *Cour de cassation* im Zuge der Beantwortung der Kassationsbeschwerde geprüft hat, ob das Versailler Gericht zweiter Instanz seine Entscheidung

hinsichtlich der Verpflichtung der NAERA zur Übermittlung exakter Informationen auf rechtlich zulässige Gründe gestützt hatte. Damit ist klar, dass die innerstaatlichen Gerichte in der Lage waren, über den dem GH zur Prüfung vorgelegten Beschwerdepunkt vorrangig zu befinden, was dem Zweck von Art. 35 Abs. 1 EMRK entspricht.

c. Schlussfolgerung zur Zulässigkeit

Dieser Teil der Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet [...] noch aus einem anderen Grund [...] unzulässig und muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

2. In der Sache

(107) Der GH hat in den Rn. 78-79 oben in Erinnerung gerufen, dass – wenngleich Art. 10 EMRK kein allgemeines Recht auf Zugang zu im Besitz der Behörden befindlichen Informationen eröffnet – er unter gewissen Umständen und in einem gewissen Ausmaß ein solches Recht und eine Verpflichtung für die Behörden, Informationen weiterzuleiten, beinhalten kann. Wie der Fall *Cangl/TR* illustriert, gilt dies insbesondere für den Zugang zu Informationen über Projekte, deren Verwirklichung Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

(108) Nach Ansicht des GH würde das Recht auf Zugang zu Informationen seines Wesenskerns entleert, wenn die von den zuständigen staatlichen Stellen gelieferten Informationen unrichtig, ungenau oder sogar ungenügend sind. In der Tat schließt das Recht auf Zugang zu Informationen notwendigerweise mit ein, dass die übermittelte Information vertrauenswürdig bzw. zuverlässig ist, noch dazu wo dieses Recht aus einer rechtlichen Verpflichtung des Staates resultiert. **Soll dieses Recht wirksam sein, dann müssen Betroffene in dieser Hinsicht im Fall von Streitfällen über einen Rechtsbehelf verfügen, der es ihnen gestattet, dass der Inhalt und die Qualität der zur Verfügung gestellten Information im Rahmen eines kontradiktorischen Verfahrens überprüft werden.** [...]

(109) Dem Zugang zu einer solchen Überprüfung kommt dann besondere Bedeutung zu, wenn es sich um Informationen betreffend ein Projekt handelt, das ein Umweltrisiko von größerem Ausmaß darstellt wie insbesondere die Kernkraft. Sollte sich ein solches Risiko verwirklichen, dann könnte dies Auswirkungen auf mehrere Generationen haben. Nun besteht aber eine direkte Verbindung zwischen dem geothermischen Potential am Standort von Bure, auf welches sich die strittige Mitteilung der NAERA bezog, und dem durch das Projekt *Cigéo* verkörperten atomaren Risiko. In der Tat geht aus dem »Leitfaden für die sichere und endgültige Lagerung von radioaktiven Abfällen in tiefliegenden Gesteinsschichten« des Amts für atomare Sicher-

heit hervor, dass ein solches Potential aufweisende Standorte für dieses Ziel ungeeignet sind, da sie einmal Gegenstand von geothermischen Bohrungen sein können [und eine Gefahr der Kontaminierung besteht], sollte der Speicher der Lagerstätte undicht werden.

(110) Im vorliegenden Fall hatten die bf. Organisationen gerichtliche Schritte gegen die NAERA unternommen und sie aufgrund der Nachteile, die ihnen aus deren schuldhaftem Versäumnis erwachsen wären, ihrer Verpflichtung zur Informierung der Öffentlichkeit nachzukommen, auf Schadenersatz geklagt. Zwar wurde ihre Klage in erster Instanz für unzulässig erklärt, jedoch wurde diese Entscheidung im Rechtsmittelweg [in Bezug auf alle Bf. außer MIRABEL-LNE] revidiert.

(111) Nach Durchführung eines kontradiktorischen Verfahrens, im Zuge dessen die bf. Organisationen voll und ganz ihre Argumente vortragen konnten, kam das Versailler Gericht zweiter Instanz zu dem Schluss, dass keinerlei schuldhaftes Verhalten [seitens der NAERA] festgestellt werden hätte können.

(112) Letzteres hielt zuerst fest, dass die NAERA vollkommen zu Recht ins Feld führen durfte, dass die Ergebnisse ihrer Arbeiten von all ihren Partnerinstitutionen bestätigt worden wären, wobei sie Bezug auf die Ansichten des Amtes für atomare Sicherheit, des Instituts für Strahlenschutz und atomare Sicherheit sowie des Nationalen Ausschusses zur Evaluierung von Umweltrisiken nahm. Die Regierung bringt dazu präzisierend vor, dass es sich beim Amt für atomare Sicherheit um eine unabhängige Verwaltungsbehörde handelt, die im Namen des Staates die Kontrolle der atomaren Sicherheit und des Schutzes vor Strahlung sicherstelle, während das Institut für Strahlenschutz und atomare Sicherheit eine öffentliche Einrichtung industriellen und kommerziellen Charakters sei, die unter der Aufsicht der für die Bereiche Verteidigung, Umwelt, Industrie, Forschung und Gesundheit zuständigen Ministerinnen bzw. Minister stehe und die insbesondere dem Amt für atomare Sicherheit Hilfe in technischen und betrieblichen Dingen leiste und Aufgaben im Bereich der Sicherheit von Atomanlagen und atomaren Abfällen erfülle. [Die dritte Stelle], der Nationale Ausschuss zur Evaluierung von Umweltrisiken, setze sich aus zwölf Expertinnen/Experten bzw. qualifizierten Persönlichkeiten zusammen, die zu gleichen Teilen vom Parlament und der Regierung nominiert würden; seine Aufgabe sei es, jährlich die Fortschritte und Studien hinsichtlich des Umgangs mit Kernmaterial und -abfällen zu evaluieren.

(113) Das Versailler Gericht zweiter Instanz vertrat anschließend die Ansicht, dass die Existenz von unterschiedlichen Meinungen betreffend die Einschätzung technischer Aspekte für sich nicht ausreichend wäre, um der NAERA Inkompetenz, Nachlässigkeiten oder Parteilichkeit betreffend den von ihr vertretenen Standpunkt nachzuweisen und dass die Befürwortung des

Projekts *Cigéo* nach Durchführung gründlicher Untersuchungen nicht als fehlerhaft bzw. nachlässig eingestuft werden konnte.

(114) Schließlich hatten die bf. Organisationen die Möglichkeit, die Entscheidung des Versailler Gerichts zweiter Instanz per Kassationsbeschwerde [...] anzufechten. Der *Cour de cassation* kam aus den oben angeführten Gründen zu dem Schluss, dass das Rechtsmittelgericht seine Entscheidung rechtmäßig begründet hatte.

(115) [...] Fünf der sechs bf. Organisationen [...] vermochten die innerstaatlichen Gerichte mit Rechtsmitteln anzurufen, die ihnen gestatteten, im Rahmen eines durchgehend kontradiktorischen Verfahrens eine effektive Überprüfung dahingehend zu erlangen, ob die NAERA ihrer gesetzlich festgelegten Verpflichtung nachgekommen war, die Öffentlichkeit mit [korrekten] Informationen über den Umgang mit radioaktiven Abfällen zu versorgen, und die im speziellen Fall vor allem den Inhalt und die Qualität der von der NAERA gelieferten Informationen hinsichtlich des geothermischen Potentials am Standort von Bure betrafen. Die vom Versailler Gericht zweiter Instanz gelieferte Begründung [...] ist sicherlich nicht frei von jeder Kritik. So ist der GH der Ansicht, dass es wünschenswert gewesen wäre, wenn die Richter ihre Erwiderung auf das Vorbringen der Bf. hinsichtlich der Glaubwürdigkeit bzw. Zuverlässigkeit der im Endbericht der NAERA vom 21.7.2009 gemachten Angaben, wonach die geothermischen Ressourcen in der fraglichen Gesteinszone nicht groß seien, näher substantiiert hätten. Unter den Umständen des vorliegenden Falles genügte dies allerdings nicht, um die Feststellung in Zweifel zu ziehen, dass die fünf bf. Organisationen Zugang zu einem mit den Anforderungen von Art. 10 EMRK im Einklang stehenden Rechtsbehelf gehabt hatten.

(116) Somit liegt **keine Verletzung** von **Art. 10 EMRK** in Bezug auf die Vereinigungen Burestop 55 und ASO-DEDRA, den Verband »Netzwerk zum Ausstieg aus der Nuklearenergie«, den Verein »Die wachsamten Einwohner des Kantons Gondrecourt« und das Bündnis CEDRA 52 vor (einstimmig).

(117) Hinsichtlich des Vereins MIRABEL-LNE ist der GH zu dem Ergebnis gekommen, dass die Tatsache, dass dessen Rechtsmittel vom Versailler Gericht zweiter Instanz für unzulässig erklärt wurde, eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 EMRK nach sich zog. Es ist daher nicht notwendig zu prüfen, ob dieser Umstand auch eine Missachtung [...] der verfahrensrechtlichen Verpflichtungen unter Art. 10 EMRK mit sich brachte (einstimmig).

IV. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

€ 3.000,- für immateriellen Schaden und € 2.713,- für Kosten und Auslagen an MIRABEL-LNE (einstimmig).